

Liudvika Meškauskaitė, Rasa Ragulskytė-Markovienė

Garantie und Beschränkung des Rechts auf freie Meinungsäußerung in Litauen

I. Einleitung

Das Recht auf Meinungsfreiheit, auf freie Meinungsäußerung, auf Redefreiheit, auf Selbstdarstellung und auf Information sind die Grundrechte, die unmittelbar verbunden sind, aber auch eigene, abweichende Eigenschaften aufweisen. Meistens finden wir in der Literatur den Begriff des Rechts auf Selbstdarstellung (engl. freedom of expression, frz. liberté d'expression), das in der Erklärung der Menschen- und Bürgerrechte von 1789 (Déclaration des Droits de l'Homme et du Citoyen), später in der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte von 1948 und in der Konvention zum Schutz der Menschenrechte und Grundfreiheiten von 1950 (im Folg.: EMRK) reglementiert wurde. In den postsowjetischen Staaten Osteuropas hat sich das Recht auf Selbstdarstellung sehr schnell etabliert; zunächst manifestierte es sich im Bereich der Informationen für die Gesellschaft. Heutzutage verwendet man in Rechtsliteratur und Rechtsakten meistens die Begriffe Recht auf Information und Informationsfreiheit.

Die Informationsfreiheit ist vor allem mit der Schaffung der modernen Gesellschaft, die als Wissensgesellschaft bezeichnet wird, verbunden. Das Verfassungsgericht der Republik Litauen (im Folg.: VerfG) hat in der Entscheidung vom 13. Februar 1997 betont, dass die Informationsfreiheit gewöhnlich weit verstanden wird und die Redefreiheit, die Meinungsfreiheit und Meinungsäußerungsfreiheit, das Recht, Informationen zu erhalten und zu verbreiten sowie die Presse- und Medienfreiheit umfasst.¹ Das VerfG unterscheidet also die Presse- und Medienfreiheit als eine selbständige rechtliche Definition.

Den langen Weg der Redefreiheit, den die alten demokratischen Staaten Jahrhunderte lang gegangen sind, bemühen sich die postsowjetischen Staaten und auch Litauen sehr schnell zu durchlaufen; deshalb sind Irrtümer und die mangelnde Kenntnis der Grenze zwischen der Meinungsfreiheit und deren Missbrauch unvermeidlich. Heute trifft man oft die Ansicht an, dass die Rechtsnormen, die das Recht auf Information beschränken, Zensur und Missbrauch der Redefreiheit bedeuten. Aber die Menschenrechte stehen in engem Zusammenhang mit der sozialen Verantwortung; deshalb ist es wichtig, in den postsowjetischen Staaten die rechtlichen Grundlagen für die Garantie der Meinungsfreiheit und die Voraussetzungen für deren Beschränkungen festzulegen.

II. Ursprünge der Meinungsfreiheit in Litauen

In dem Gesetzbuch, das als Code Napoleon² bezeichnet wurde, der von 1808 bis 1940 in Ostpreußen³ galt, war sowohl die Religionsfreiheit als auch die Versammlungs- und Pressefreiheit vorgesehen. Einzelne Elemente der Redefreiheit waren auch in den Verfassungen der Republik Litauen in der Zwischenkriegszeit⁴ zu finden. Während der sowjetischen Zeit, als die Medien dem staatlichen Parteiapparat untergeordnet waren,

¹ Entscheidung VerfG vom 13. Februar 1997, Valstybės žinios, 1997, Nr. 15-314.

² http://www.napoleon-series.org/research/government/c_code.html.

³ Ein Teil von Ostpreußen gehört heute zur Republik Litauen.

⁴ <http://www.verfassungen.eu/lt/>.

waren die Pressefreiheit und die Meinungsfreiheit sowohl in der Wissenschaft als auch in der Rechtsprechung terra incognita. Erst nach Wiedererlangung der Unabhängigkeit im Jahr 1989 wurden die Grundlagen für die reale Verwirklichung der Meinungsfreiheit geschaffen. Die Gründung privater Radio- und Fernsehsender, von Zeitungen und Zeitschriften, die von staatlicher Kontrolle frei waren, die Regelungen des Gesetzes über die Presse und anderer Medien in 1990⁵ und später des Gesetzes über die Informationen für die Gesellschaft 1996⁶ zeigen, dass es keine direkte staatliche Regulierung der Medien mehr gibt; damit wurden die Grundlagen für die Pressefreiheit, die Meinungsfreiheit und das Recht auf Informationen gelegt.

1. Das Gesetz über die Presse und andere Medien von 1990

Das Gesetz über die Presse und andere Medien vom 9. Februar 1990⁷ galt bis zum 1. Juli 1996. Es ist wichtig, dieses Gesetz zu erwähnen, um die Rechtsentwicklung im Bereich der Meinungsfreiheit in Litauen besser zu verstehen. Obwohl dieses Gesetz gleich nach der Wende verabschiedet wurde und nicht alle aktuellen Fragen, die mit Informationen für die Gesellschaft verbunden sind, regelte, muss es auch heute noch als ein modernes rechtliches Instrument gewertet werden. Manche Rechte im Bereich der Informationen für die Gesellschaft im alten Gesetz waren besser geschützt als im heute geltenden Gesetz über die Informationen für die Gesellschaft vom 2. Juli 1996.⁸ So gehörten z. B. gemäß Art. 6 Abs. 3 des früheren Gesetzes zu den Informationen, die nicht veröffentlicht werden dürfen, Informationen über das Privatleben von Personen, wenn sie ohne deren Zustimmung verbreitet werden. Ausgenommen waren Daten, die vom Gericht festgestellt wurden. In Art. 6 Abs. 4 war das Verbot enthalten, Artikel über gerichtliche Verfahren zu publizieren, die die Unschuldsvermutung verletzen und das Gericht beeinflussen. In Art. 25 dieses Gesetzes war vorgesehen, dass Informationsquellen nur auf Verlangen der Untersuchungsorgane oder des Gerichts preisgegeben werden müssen, wenn dies für die Untersuchung oder die gerichtliche Verhandlung notwendig ist. Später wurde diese Rechtsnorm für unwirksam erklärt. Bis zum 23. Oktober 2002⁹ galt daher ein absoluter Schutz von Informationsquellen, was bedeutete, dass sogar Gerichte Journalisten nicht zur Preisgabe der Informationsquelle verpflichten konnten. Das alte Gesetz hat nicht nur das Recht auf Meinungsfreiheit, sondern auch die Verantwortung für die Verletzung der Rechte anderer Personen reglementiert. Zum ersten Mal in der Geschichte Litauens wurde der Ersatz moralischen Schadens (seit 2000 wird der Begriff des immateriellen Schadens verwendet) vorgesehen, was als sehr fortschrittlich bewertet wurde. Zuzustimmen ist, dass dieses Gesetz eines der letzten prominenten Produkte der sowjetischen litauischen Gesetzgebung gewesen ist (im Sinne des ideologisch freien rechtlichen Denkens und der juristischen Technik), das eine effektive rechtliche Wirkung hatte.¹⁰

⁵ Lietuvos Respublikos Aukščiausiosios Tarybos 1990 m. vasario 9 d. įstatymas Nr. XI-36 „Lietuvos TSR spaudos ir kitų masinės informacijos priemonių įstatymas“ (Das Gesetz über die Presse und andere Medien), Valstybės žinios 1990, Nr. 7-163.

⁶ Lietuvos Respublikos visuomenės informavimo įstatymas (Gesetz über die Informationen für die Gesellschaft), Valstybės žinios, 1996, Nr. 71-1706.

⁷ S. Fn. 5.

⁸ S. Fn. 6.

⁹ Entscheidung des VerfG vom 23. Oktober 2002, Valstybės žinios, 2002, Nr. 104-4675.

¹⁰ Egidijus Šileikis, Alternatyvi konstitucinė teisė, Vilnius 2003, S. 295.

2. Das Gesetz über die Informationen für die Gesellschaft von 1996

Am 1. Juli 1996 ist das Gesetz über die Informationen für die Gesellschaft in Kraft getreten, dessen dritte Redaktion¹¹ heute wirksam ist. Dieses Gesetz ist als ein Beispiel für die liberalen europäischen Gesetze, die die Informationen für die Gesellschaft regeln, zu qualifizieren. In den Jahren 1998-2000 fanden in Litauen anlässlich geplanter Änderungen heftige Diskussionen statt. Es wurde vorgeschlagen, zwei neue staatliche Institutionen zur Überwachung der Medien zu gründen. Aber die Medien leisteten hiergegen erheblichen Widerstand mit der Folge, dass die neuen Institutionen nicht gegründet wurden. Die Überwachung der Medien blieb grundsätzlich bei den Institutionen der Selbstregulierung ohne eine direkte staatliche Einmischung.

Die Hauptaufgabe des neuen Gesetzes von 1996 ist es, das Recht auf Informationen und die Meinungsfreiheit im Bereich der Informationen für die Gesellschaft zu gewährleisten. Das Gesetz ist ein komplexer Rechtsakt. Es regelt ein breites Spektrum der gegenseitigen Verhältnisse von intimen Fragen des Privatlebens des Einzelnen bis hin zur Lösung von Streitigkeiten im Bereich der Informationen für die Gesellschaft. Das Gesetz verbindet die Interessen unterschiedlicher Subjekte – der Bürger, der Journalisten, der Medien, des Staates; es reglementiert ihre Rechte und Pflichten während des Prozesses der Verbreitung der öffentlichen Informationen. Das Gesetz regelt die Garantien für die Pressefreiheit; es hält das institutionelle System der Selbstregulierung der Medien vor, wozu die Ethikkommission der Journalisten und Verleger, der Inspektor für journalistische Ethik und der Fonds zur Unterstützung von Presse, Radio- und Fernsehsendern gehören. Gemäß Art. 8 des Gesetzes in der bis 2002 geltenden Fassung bestand faktisch die unbegrenzte Möglichkeit der Journalisten, Informationsquellen nicht bekannt zu geben. Das VerfG hat in der Entscheidung vom 23. Oktober 2002¹² entschieden, dass die Regelung des Art. 8 des Gesetzes den Art. 25 und 29 der Verfassung¹³ widerspricht. Art. 8 sah vor, dass Personen wie der Veranstalter und derjenige, der öffentliche Informationen verbreitet, sowie der Eigentümer des Veranstalters und des Verbreitenden und der Journalist das Recht haben, die Informationsquellen zu verheimlichen und sie diese auch nicht bekannt geben müssen, wenn es laut gerichtlicher Entscheidung notwendig ist, in einem demokratischen Staat die Informationsquelle bekannt zu geben, um lebenswichtige und andere bedeutsame Interessen der Öffentlichkeit zu schützen, die Rechte und Freiheiten von Personen zu gewährleisten und die Gerechtigkeit durchzusetzen.

III. Garantien für das Recht auf Meinungsfreiheit und Meinungsäußerungsfreiheit

Gemäß Art. 25 Abs. 2 Verfassung hat der Mensch das Recht, seine eigenen Überzeugungen zu haben und sie frei zu äußern. Der Mensch darf nicht daran gehindert werden, nach Informationen oder Gedanken zu suchen, sie zu erlangen und sie zu verbreiten. Das Recht auf Meinungsfreiheit und Meinungsäußerungsfreiheit wird für alle Personen unabhängig von deren Staatsangehörigkeit garantiert. In Art. 25 Verfassung sind konkrete Wege der Informationsverbreitung nicht vorgesehen. Das Recht kann auf jede Weise realisiert werden – mündlich, schriftlich, mittels der Medien, im Internet, durch Kunstprodukte u. s. w.

¹¹ Valstybės žinios, 2006, Nr. 82-3254

¹² S. Fn. 9.

¹³ Valstybės žinios, 1992, Nr. 33-1014.

Das Recht auf Meinungsfreiheit und Meinungsäußerungsfreiheit ist mit dem Recht auf Informationen verbunden, das ebenfalls bereits mehrfach Gegenstand der Verfassungskontrolle war. Das Recht auf Informationen der Medien war im Gesetz über die Informationen für die Gesellschaft von 1996 reglementiert. Das Recht auf Informationen anderer Personen regelte aber nicht dieses Gesetz, sondern die Verordnung der Regierung vom 29. November 1996 Nr. 1425,¹⁴ obwohl Art. 25 Verfassung bestimmte, dass der Bürger berechtigt ist, im gesetzlich festgelegten Verfahren die Informationen zu erhalten, die bei den Einrichtungen des Staates über den Betreffenden vorhanden sind. Das VerfG hat in seiner Entscheidung vom 19. Dezember 1996¹⁵ festgestellt, dass der Gesetzgeber gemäß Art. 25 Verfassung verpflichtet ist, das Verfahren für die Bekanntgabe von Informationen über Bürger, die bei den Einrichtungen des Staates vorhanden sind, durch Gesetz zu regeln.

IV. Beschränkungen des Rechts auf Meinungsfreiheit und Meinungsäußerungsfreiheit

Art. 28 Verfassung sieht vor, dass jedermann bei Ausübung seiner Rechte und beim Gebrauch seiner Freiheiten die Verfassung und die Gesetze einzuhalten hat und die Rechte und Freiheiten anderer Menschen nicht einengen darf. Die Beschränkung des Rechts auf Meinungsfreiheit und Meinungsäußerungsfreiheit hängt also von dessen Verhältnis mit anderen rechtlichen Werten, die die Rechte und Freiheiten anderer und Bedürfnisse der Gesellschaft zum Ausdruck bringen, ab. Art. 27 und 28 Verfassung setzen allgemeine Kriterien für die Beschränkung von Rechten und Freiheiten fest. Das VerfG hat in seiner Entscheidung vom 13. Februar 1997¹⁶ ausgeführt, dass die Begründetheit von Rechtsbeschränkungen in einer demokratischen Gesellschaft im Licht der Vernünftigkeit und offensichtlichen Notwendigkeit zu bewerten ist; sie müssen den Bedingungen der Gerechtigkeit und den Bedingungen der Beschränkung des jeweiligen Rechts entsprechen. Jede Beschränkung von Rechten und Freiheiten muss folglich mit dem rationalen Verhältnis der konkurrierenden Werte im Zusammenhang stehen. Es muss gewährleistet werden, dass durch die Beschränkung das Wesen des betroffenen Rechts nicht verletzt oder gelehnt wird.

Das Gesetz über die Informationen für die Gesellschaft verpflichtet die Veranstalter, die Verteiler öffentlicher Informationen und die Journalisten, öffentliche Informationen genau, richtig und unparteiisch einzureichen, die Normen der Ethik einzuhalten und die Rechte anderer zu achten. Die Pressefreiheit und das Recht auf Kundgabe von Informationen sind legitim, wenn durch deren Ausübung die Rechte anderer Personen nicht verletzt werden. Vorgesehen ist die Verantwortlichkeit für die Verletzung der Würde und Ehre, wenn bei Wahrnehmung des Rechts auf Kundgabe von Informationen Rechtsnormen und Rechte anderer verletzt werden.

Es entstehen oft Konflikte zwischen den Menschenrechten und -freiheiten einerseits und den Interessen der Gesellschaft andererseits. In einer demokratischen Gesellschaft werden solche Konflikte durch die Verbindung der unterschiedlichen Interessen und durch die Sicherung eines Gleichgewichts gelöst. Einer der Wege der Verbindung der Interessen ist die Beschränkung der Menschenrechte und -freiheiten. Für die reale Wir-

¹⁴ Vyriausybės nutarimas „Dėl Valstybės valdžios ir valdymo institucijų turimos informacijos apie Lietuvos Respublikos piliečius teikimo jiems tvarkos patvirtinimo“ Nr. 1425, Valstybės žinios, 1996, Nr. 118-2746.

¹⁵ Entscheidung des VerfG vom 19. Dezember 1996, Valstybės žinios, 1996, Nr. 126-2962.

¹⁶ Entscheidung VerfG vom 13. Februar 1997, Valstybės žinios, 1997, Nr. 15-314.

kung des Rechts auf Meinungsfreiheit und Meinungsäußerungsfreiheit ist es wichtig, die Beschränkung des Rechts auf Selbstdarstellung von der Zensur zu unterscheiden. In der Publizistik werden diese zwei Maßnahmen oft gleichgesetzt. Zensur bedeutet aber ein Verfahren, in dem alle Publikationen und andere Produkte zur Unterrichtung der Gesellschaft einer staatlichen Institution vorgelegt werden, die deren Inhalt prüft und über die Veröffentlichung entscheidet.¹⁷ Im demokratischen Rechtsstaat wird dies als ein ungerichteter Akt angesehen. Gemäß Art. 44 Verfassung ist die Zensur von Masseninformatoren verboten. Die diesbezügliche Grundlage beinhaltet die Präambel der Verfassung, die u. a. vorsieht, dass das litauische Volk eine offene, gerechte, harmonische bürgerliche Gesellschaft und einen Rechtsstaat anstrebt.

Ganz anders ist die Natur der Beschränkungen des Rechts auf Selbstdarstellung, die in der Verfassung ausdrücklich vorgesehen sind. Man kann drei Gruppen von Beschränkungen in Art. 25 Verfassung unterscheiden: 1) Beschränkungen zum Schutz von Gesundheit, Ehre und Würde, des Privatlebens oder der Sittlichkeit eines Menschen; 2) Beschränkungen zur Verteidigung der verfassungsmäßigen Ordnung; 3) Beschränkungen zum Schutz vor verbrecherischen Handlungen mit Aufwiegelung zu völkischem, rassischem, religiösen oder sozialem Hass, vor Gewalt, Diskriminierung, Verleumdung und Desinformation.

Das VerfG hat in seinen Entscheidungen vom 8. Mai 2000 und vom 13. Juni 2000¹⁸ darauf hingewiesen, dass das Recht auf Meinungsfreiheit nicht beschränkt werden darf sowie das Recht auf Meinungsäußerungsfreiheit nur durch ein Gesetz und nur dann beschränkt werden darf, wenn es notwendig ist, um die in Art. 25 Abs. 3 vorgesehenen Werte – Gesundheit, Ehre und Würde, das Privatleben oder die Sittlichkeit eines Menschen, die verfassungsmäßige Ordnung – zu schützen.

Im Vergleich zu Art. 10 EMRK sind in Art. 25 Verfassung die Beschränkungsmöglichkeiten zum Schutz der Moral und zur Wahrung der Autorität und der Unparteilichkeit der Rechtsprechung nicht ausdrücklich vorgesehen; aber der Schutz dieser Werte muss mittels Auslegung des Art. 25 Verfassung auch herangezogen werden. Obwohl das Recht auf Meinungsäußerung als eines der wichtigsten Rechte in der demokratischen Gesellschaft anerkannt ist, darf dieses Recht nicht missbraucht und anderen Personen und der ganzen Gesellschaft durch die Wahrnehmung des Rechts auf Meinungsäußerung kein Schaden zugefügt werden.

Das Recht auf Meinungsäußerungsfreiheit und das aus diesem Recht abgeleitete Recht auf Pressefreiheit kann nur nach dem sogenannten Drei-Stufen-Test beschränkt werden. Gemäß Art. 10 EMRK müssen folgende Voraussetzungen eingehalten werden: Die Beschränkung ist im Gesetz geregelt; die Beschränkung dient zum Schutz eines oder mehrerer in Art. 10 EMRK genannter Werte; die Beschränkung ist in der demokratischen Gesellschaft notwendig. Die meisten Beschränkungen dienen dem Schutz der Rechte anderer Personen, insbesondere dem Schutz von Ehre und Würde sowie dem Schutz des Privatlebens.

¹⁷ *Günter Hermann*, Rundfunkrecht, München, 1994, S. 126.

¹⁸ Entscheidung VerfG vom 8. Mai 2000, Valstybės žinios, 2000, Nr. 39-1150; Entscheidung VerfG vom 13. Juni 2000, Valstybės žinios, 2000, Nr. 49-1424.

1. Beschränkungen zum Schutz von Ehre und Würde und des Privatlebens

Der EGMR hat im Fall *Pauliukiene & Pauliukas c. Litauen*¹⁹ über das Verhältnis zwischen dem Recht auf Schutz von Ehre und Würde und der Meinungsäußerungsfreiheit entschieden. In einer litauischen Zeitung war über den Streit zwischen Nachbarn wegen der Grenzen der Grundstücke berichtet worden. In der Publikation wurde erwähnt, dass die Kläger rechtswidrige Bauarbeiten durchgeführt und einen Teil des anderen Eigentümern gehörenden Grundstücks rechtswidrig in Anspruch genommen haben. Die Kläger wandten sich an die Zeitung mit der Forderung, die falschen Informationen zu widerrufen, da diese ihrem Ruf schaden. Ihrer Forderung wurde aber nicht nachgekommen. Die Klage hatte vor den litauischen Gerichten keinen Erfolg. Die Kläger legten daraufhin vor dem EGMR wegen der Verletzung des Art. 8 EMRK Beschwerde ein. Sie behaupteten, der Bericht stelle eine Verleumdung dar und verletze ihre Ehre und Würde und schade ihrem Ruf.

Der EGMR hat bestätigt, dass der Schutz des Rufs unter den Begriff des Privatlebens fällt und bejahte die Zulässigkeit des Antrags. Er untersuchte, ob das Gleichgewicht zwischen dem Schutz des Privatlebens der Beschwerdeführer und dem Recht auf Meinungsäußerungsfreiheit gewährleistet wurde. Die litauischen Gerichte hatten hingegen entschieden, dass die Publikation rechtmäßig sei, da sie dem Zivilkodex und dem Gesetz über die Informationen für die Gesellschaft nicht widerspreche. Der EGMR stellte zunächst fest, dass die nationalen Gerichte über das Verhältnis zwischen den dienstlichen Funktionen des Beschwerdeführers und dem Missbrauch dieser Funktionen bzw. der Verletzung der Eigentumsrechte anderer Personen richtig entschieden haben. Nach Ansicht des EGMR sei die Grenze für die Unterrichtung des allgemeinen Interesses dabei nicht überschritten worden. Laut EGMR wurde nicht nachgewiesen, dass die staatlichen Institutionen den Schutz von Privatleben und Ruf nicht gewährleisten haben. Es war in diesem Fall wichtiger, derartige Informationen zu besitzen. Art. 8 EMRK sei folglich nicht verletzt.

Im litauischen Zivilkodex, der bis zum 1. Juli 2000 galt,²⁰ war das Recht auf Privatleben ausdrücklich nicht erwähnt. Vorgesehen war aber in Art. 7 Abs. 1 der Ersatz des immateriellen Schadens, wenn Informationen über das Privatleben ohne Zustimmung des Betroffenen veröffentlicht werden. Nach Auffassung der Rechtswissenschaft war diese Norm des Zivilkodex weit auszulegen.²¹

Bis zum Inkrafttreten des neuen Zivilkodex war in der nicht umfangreichen Rechtsprechung anerkannt, dass das Recht auf Privatleben verletzt ist, wenn ohne Zustimmung des Betroffenen persönliche Fotos, Krankheitsdiagnosen, Informationen über die sexuelle Orientierung oder das Familienleben betreffende Fakten u. s. w. veröffentlicht werden.

Inzwischen sind derartige Fälle häufig zu beobachten. Verstöße gegen das Recht auf Privatleben werden von Gerichten recht oft festgestellt. Hinsichtlich der Veröffentlichung persönlicher Fotos ohne Zustimmung des Betroffenen hatte das Oberste Gericht zu entscheiden, was unter einem persönlichen Foto zu verstehen ist. Das Gericht der ersten Instanz hatte die Ansicht vertreten, dass das in der Zeitung publizierte Foto nicht als persönliches Foto der Klägerin, sondern als Werk eines Dritten, und zwar der Werkstatt, in der die Klägerin posiert hatte, anzusehen sei. Das Berufungsgericht entschied

¹⁹ Entscheidung EMRK vom 5. November 2013 im Fall *Pauliukiene & Pauliukas c. Litauen*, Petitionsnummer 18310/06, <http://www.echr.coe.int/>.

²⁰ Valstybės žinios, 1964, Nr. 19-138.

²¹ *Valentinas Mikelėnas*, Teisė į privatų gyvenimą ir jo gynimas, in: *Asmeninės neturtinės teisės ir jų gynimas*, Vilnius 2001, S. 52 ff.

anders; das Foto dürfe nur mit Zustimmung der Klägerin veröffentlicht werden. Das Oberste Gericht bestätigte diese Entscheidung und stellte fest, dass das Foto seinem Inhalt nach persönlich sei und mithin nicht ohne Zustimmung der Klägerin publiziert werden dürfe und anderenfalls das Recht auf Unverletzlichkeit des Privatlebens verletzt würde.²² Auch verletzt nach Ansicht der Gerichte die Veröffentlichung von Fotos, die während einer Beerdigung gemacht wurden, das Recht am eigenen Bild.²³ Können Personen auf derartigen Fotos erkannt werden, ist deren Wille sowie der Wille der dem Verstorbenen Nahestehenden zu achten. Zwar könne der Tod Prominenter als wichtiges Ereignis bezeichnet werden und müsse die Öffentlichkeit informiert werden; in jedem Fall sei aber zwischen dem Recht auf Informationen und dem Recht auf Unverletzlichkeit des Privatlebens abzuwägen. Obwohl eine Beerdigung eine öffentliche Veranstaltung sei, seien die Teilnehmer in einem besonderen emotionalen Zustand, der von Dritten und auch Journalisten zu achten sei. Das Recht auf Unverletzlichkeit des Privatlebens könne nicht wegen Neugier verneint werden. Die Medien seien verpflichtet, selbst bei Prominenten über den Tod und die Beerdigung sehr vorsichtig zu berichten, um Beerdigungsteilnehmer und Nahestehende nicht zu beleidigen.

Auch auf öffentlichen Plätzen verliert der Mensch seine Individualität nicht; daher ist die subjektive Einstellung des Betroffenen auch hier sehr wichtig. Bei Aufnahme und Veröffentlichung derartiger Fotos ist der Wille der Betroffenen maßgeblich. Journalisten dürfen in solchen Fällen nicht gegen Art. 13 und 14 des Gesetzes über die Informationen für die Gesellschaft, Art. 2.22 Zivilkodex und Art. 36 Kodex der journalistischen Ethik verstoßen.

In den Jahren 2001–2002 wurden die ersten Fälle, die den Schutz des Rechts auf Unverletzlichkeit des Privatlebens zum Gegenstand hatten, entschieden. Es ging um die Veröffentlichung von Krankendiagnosen und andere persönliche Daten von Personen (Name, Vorname, Wohnsitz u. s. w).²⁴

Ein berühmter Fall war die Klage gegen eine der größten Tageszeitungen Litauens Lietuvos rytas auf Ersatz des immateriellen Schadens in Höhe von 50.000 Litas (14.481 EUR). Der Kläger behauptete, die Zustimmung zur Veröffentlichung seiner Gesundheitsdaten nicht gegeben zu haben. Die Gerichte gaben der Klage statt und verurteilten zum Ersatz des immateriellen Schadens in Höhe von 10.000 Litas (2.896 EUR). Es wurden zwei Verstöße festgestellt: Zum einen entsprächen die veröffentlichten Informationen nicht der Wahrheit und verletzen die Ehre und Würde des Klägers, zum anderen seien die Daten ohne Zustimmung des Klägers veröffentlicht worden.²⁵ Hierüber hatte auch der EGMR zu befinden. Nach damaligem Recht war die Höhe des Schadensersatzes bei immateriellen Schäden auf 10.000 Litas (2.896 EUR) beschränkt, es sei denn, das Gericht stellte fest, dass die Daten nicht der Wahrheit entsprächen, die Ehre und Würde der Person verletzen und die Veröffentlichung absichtlich erfolgt war. In diesem Fall konnte als Schadensersatz das Fünffache, jedoch maximal fünf Prozent der jährlichen Einkünfte des Veranstalters oder Verteilers der öffentlichen Informationen zugesprochen werden (Art. 54 des Gesetzes über die Informationen für die Gesellschaft). Diese Regelung galt aber nur im Fall der Rufschädigung, nicht hingegen bei Verletzung des Rechts am eige-

²² Entscheidung des Obersten Gerichts Litauen vom 23. Juni 1999 im Fall J. J. c. UAB „Lietuvos rytas“ ir kt., Nr. 3K-3-356/1999, <http://www.lat.lt>.

²³ Entscheidung des Obersten Gerichts Litauen vom 9. Februar 2004 im Fall J. A. c. UAB „Lietuvos rytas“, 3K-3-87/2004, <http://www.lat.lt>.

²⁴ Entscheidung des Obersten Gerichts Litauen vom 24. April 2002 im Fall L. A. c. UAB „Lietuvos rytas“ ir kt., Nr. 3K-3-577/2002; Entscheidung des Obersten Gerichts Litauens vom 15. Januar 2003 im Fall G. B. c. UAB „Lietuvos rytas“ ir kt., Nr. 3K-3-90/2003, <http://www.lat.lt>.

²⁵ Entscheidung des Obersten Gerichts Litauen vom 24. April 2002, Fn. 24.

nen Bild oder des Rechts auf Unverletzlichkeit des Privatlebens. Der Kläger sah sein Recht auf Achtung des Privatlebens und Art. 8 EMRK verletzt.

Hauptfrage war, ob der Schadensersatz in Höhe von 10.000 Litas in Anbetracht des vom Kläger geltend gemachten Schadens verhältnismäßig war und ob der Staat mit dieser Beschränkung seine Verpflichtung aus Art. 8 EMRK verletzt hat. Der EGMR stellte zunächst fest, dass die Staaten den Ersatz des immateriellen Schadens grundsätzlich unterschiedlich regeln können und eine Festlegung von Höchstsummen keine Verletzung des Art. 8 EMRK darstellt. Diese Grenzen dürften jedoch nicht dazu führen, dass der Schutz zunichte gemacht wird und das Recht auf Privatleben einen wirksamen Inhalt verliert. Nach Ansicht des EGMR war aber im vorliegenden Fall infolge der Beschränkung der Schutz des Rechts des Klägers, auf den er gemäß Art.8 EMRK hoffen konnte, nicht mehr gewährleistet.²⁶ Daraufhin wurde die Beschränkung der Höhe des Schadenersatzes abgeschafft.

Im heute geltenden neuen Zivilkodex ist keine Höchstsumme im Fall des Ersatzes immaterieller Schäden vorgesehen. Gemäß Art. 6.250 Abs. 2 Zivilkodex soll das Gericht bei der Feststellung der Höhe eines immateriellen Schadens folgende Umstände beachten: 1) die Folgen des Schadens; 2) das Verschulden des Schädigers, 3) die finanzielle Lage des Schädigers; 4) die Höhe des materiellen Schadens und 5) andere für den Fall wichtige Umstände sowie 6) die Grundsätze der Vernünftigkeit, von Treu und Glauben und der Gerechtigkeit. Das Gericht kann also nach seinem Ermessen entscheiden. In der Rechtsliteratur wird die Ansicht vertreten, dass der Ersatz im Fall immaterieller Schäden gleich oder sogar höher als die Einkünfte sein sollte, die der Schädiger infolge seines rechtswidrigen Handelns, das den immateriellen Schaden verursacht hat, erzielt hat. Dies entspricht dem Grundsatz, dass niemand aus rechtswidriger Tätigkeit profitieren soll.²⁷

2. Beschränkungen zum Schutz der Rechte von Personen des öffentlichen Lebens

Die Begriffe „Privatperson“ und „Person des öffentlichen Lebens“ sind in Litauen neu. Der Begriff „Person des öffentlichen Lebens“ ist in den Rechtsakten nicht klar definiert. In Art. 2.23 Abs. 3 Zivilkodex ist eine Ausnahme vorgesehen, die es erlaubt, Informationen über das Privatleben zu veröffentlichen, und zwar dann, wenn angesichts der beruflichen Position des Betroffenen oder seiner Stellung in der Gesellschaft die Veröffentlichung der Informationen dem rechtmäßigen und begründeten Interesse der Gesellschaft, solche Information zu kennen, entspricht. Art. 2.22 Abs. 2 Zivilkodex sieht eine Ausnahme für den Fall der Kopie, des Verkaufs, der Vorführung, des Druckens von Bildern oder Fotos einer Person vor, wenn dies mit der öffentlichen Tätigkeit der Person verbunden ist. Es ist im Zivilkodex nicht konkretisiert, welche öffentliche Tätigkeit und welche beruflichen Positionen von dieser Ausnahme umfasst sind. Das öffentliche Interesse muss in solchen Fällen aufgrund der Kriterien der Rechtmäßigkeit und Begründetheit bewertet werden.

Gemäß Art. 14 Abs. 3 des Gesetzes über die Informationen für die Gesellschaft gehören zu den Personen des öffentlichen Lebens nicht nur Politiker, sondern auch Personen, die an der öffentlichen und politischen Tätigkeit teilnehmen. Diese Rechtsnorm ist unklar und könnte zu einem Missbrauch des Rechts führen. Es ist nicht klar, was unter einer öffentlichen und politischen Tätigkeit zu verstehen ist, wie die Teilnahme an einer

²⁶ Entscheidung EMRK vom 25. November 2008 im Fall *Armoniene c. Litauen*, Petitionsnummer 36919/02, <http://www.echr.coe.int/>.

²⁷ *Valentinas Mikelėnas/Dalia Mikelėnienė*, *Neturtinès žalos kompensavimas*, *Justitia* 2|1998, S. 25.

solchen Tätigkeit aussehen soll und wie intensiv diese sein muss. Die Folge könnte sein, dass das Privatleben aller Personen, die an einer Tätigkeit teilhaben, die als öffentlich oder politisch qualifiziert wird, veröffentlicht werden können. Solche Regelungen entsprechen nicht ganz den in Art. 8 Abs. 2 EMRK festgelegten Bedingungen, die eine Beschränkung des Rechts auf Privatleben ermöglichen, d. h. wenn die Beschränkung gesetzlich vorgesehen und im demokratischen Staat notwendig ist. Gemäß Art. 14 Abs. 3 des Gesetzes über die Informationen für die Gesellschaft ist das rechtmäßige und begründete Interesse am Privatleben einer Person von der unrechtmäßigen willkürlichen Einmischung, die die Verfassung und die EMRK verbieten, schwer zu trennen.

Man kann zwei Gruppen von Personen des öffentlichen Lebens unterscheiden: 1) Personen des öffentlichen Lebens (im engeren Sinne), die wegen ihrer beruflichen Positionen, Tätigkeiten oder Stellung in der Gesellschaft als solche zu bezeichnen sind. Sie werden als Personen des öffentlichen Lebens ex officio bezeichnet; zu ihnen zählen Politiker, Staats- und Kommunalbeamte, berühmte Sportler, Künstler, Geschäftsleute, die Leiter von Fernsehsendungen und andere Personen, deren Tätigkeit Einfluss auf das Leben der Gesellschaft hat; 2) Personen des öffentlichen Lebens, die wegen eines bestimmten Ereignisses oder einer bestimmten Aktion die Aufmerksamkeit der Gesellschaft kurzfristig auf sich ziehen, die aber nach bestimmter Zeit wieder vergessen werden.²⁸ Früher unterteilte man solche Personen in absolute und relative Personen der Zeitgeschichte.²⁹

An die Tätigkeit von Personen des öffentlichen Lebens werden strengere Anforderungen gestellt und diese werden häufiger kritisiert. Solche Personen müssen gegenüber Kritik toleranter sein und dürfen nicht dieselben Standards wie Privatpersonen verlangen. Die Grenzen des Privatlebens der Personen des öffentlichen Lebens sind also viel enger als diejenige von Privatpersonen.

In der Rechtspraxis wird oft die Ansicht vertreten, dass Personen, die an der gesellschaftlichen und politischen Tätigkeit teilnehmen, als Personen des öffentlichen Lebens angesehen werden können, wenn nachgewiesen wird, dass sie durch diese Teilnahme Einfluss auf das politische und gesellschaftliche Leben haben. Falsch ist es aber anzunehmen, dass Personen, die in der Politik aktiv oder in der Gesellschaft berühmt sind, das Recht auf Unverletzlichkeit ihres Privatlebens verlieren. Der Informationsverteiler muss im Fall der Veröffentlichung von Informationen über das Privatleben dieser Personen nicht nur nachweisen, dass es sich um Personen des öffentlichen Lebens handelt, sondern auch, dass die verteilten Informationen Einfluss auf die Gesellschaft haben können.

Das Interesse der Öffentlichkeit muss nicht voraussehbar, sondern real sein, wie vom Obersten Gericht bestätigt wurde. Gegenstand des Verfahrens war ein in der Zeitschrift *Vakaro žinios* veröffentlichter Bericht mit dem Titel „Sie werden schwul genannt“. In diesem Bericht wurden Vorname und Name des Klägers sowie sein Foto in großem Format publik gemacht. Der Kläger klagte auf Ersatz des immateriellen Schadens in Höhe von 10.000 Litās (2.896 EUR). Er hatte in allen Instanzen Erfolg; die Richter bestätigten die Ansicht des Klägers, dass die Informationen über die sexuelle Orientierung und die Veröffentlichung des Fotos das Privatleben betreffen. Der Beklagte hat zwar nachgewiesen, dass der Kläger eine in der Gesellschaft bekannte Person – ein Schauspieler – ist, der in Filmen und Theaterstücken gespielt, Massenveranstaltungen geleitet hat und damit eine Person des öffentlichen Lebens darstellt, womit die Gesellschaft grundsätzlich ein Recht auf Informationen über sein Privatleben hat. Die Gerichte haben aber auch dargelegt, dass es für die Qualifikation einer Person als Person des öffentli-

²⁸ Lietuvos Respublikos civilinio kodekso komentaras. Antroji knyga. Asmenys, Vilnius 2002, S. 56.

²⁹ *Michael Schmuck*, Presserecht kurz und bündig, Düsseldorf 1997, S. 6.

chen Lebens notwendig ist, Fakten einzubringen, die belegen, dass deren Teilnahme das politische und gesellschaftliche Leben beeinflusst. Erfolgt die Veröffentlichung ohne Zustimmung dieser Person, muss der Informationsverteiler also nachweisen, dass es sich um eine Person des öffentlichen Lebens handelt und die verbreiteten Informationen Einfluss auf die Gesellschaft haben können. Im entschiedenen Fall waren die Gerichte der Ansicht, dass die verbreiteten Informationen kein öffentliches Interesse darstellen und der Beklagte auch nicht nachgewiesen habe, dass bei Nichtveröffentlichung der Informationen über die sexuelle Orientierung des Klägers eine Gefahr für Rechte und Freiheiten anderer Personen entstehen würde.³⁰

Art. 2.24. Abs. 6 Zivilkodex sieht ferner die Ausnahme vor, dass die Medien auch dann aus der Verantwortung entlassen werden können, wenn die veröffentlichten Daten zwar der Wahrheit nicht entsprechen, die Medien aber nachweisen, dass sie nicht willkürlich gehandelt haben, sondern das Ziel verfolgten, die Gesellschaft über die Person und deren Tätigkeit zu informieren. Diese Ausnahme, die nur im Hinblick auf Personen des öffentlichen Lebens gilt, bedeutet aber keineswegs, dass der allgemeine Grundsatz, die Wahrheit und die Gerechtigkeit zu schützen, hier nicht gelten soll. Der Schutz der Medien, die solche Informationen veröffentlichen, ist mit den Besonderheiten der Medienarbeit verbunden. Diese müssen Informationen so schnell wie möglich verbreiten, weil Informationen in dem Moment aktuell sind. Eine Verzögerung ist für die Aktualität von Informationen und die Interessen der Gesellschaft schädlich. Deshalb handeln Journalisten oft sehr eilig, womit es an der Zuverlässigkeit der veröffentlichten Daten mangeln kann. Daher ist wichtig festzustellen, ob sich der Journalist geirrt oder er absichtlich nicht richtige Informationen veröffentlicht hat, um die Neugier der Leser oder Zuschauer zu befriedigen oder um zu intrigieren und damit mehr Interesse zu wecken. Auch ist wichtig zu prüfen, ob der Journalist die Prinzipien der journalistischen Ethik eingehalten hat. Diese verlangen die Prüfung der Nachrichten mit so vielen Quellen wie möglich. Das Verschulden der Medien wird immer vermutet, wenn nicht das Gegenteil bewiesen werden kann.

Derartige Fälle wurden wiederholt entschieden. Der Kläger *R. Čeponis* hatte z. B. wegen des Beitrags in einer Zeitschrift geklagt, da die über ihn veröffentlichten Informationen der Wahrheit nicht entsprächen und ihn beleidigten, wodurch seine Ehre und Würde verletzt würden. Beanstandet wurden Sätze wie „solche Typen wie Čeponis geben nicht auf“, „der aus der Sparbank rausgeworfene R. Čeponis fängt an, die andere Bank „Snoras“ zu leiten“ u. s. w. Das Gericht erster Instanz gab der Klage teilweise statt. Es stellte fest, dass der Kläger im gegenseitigen Einvernehmen aus dem Amt geschieden sei und der zweite Satz der Wahrheit nicht entspreche und ehrverletzende Informationen enthalte. Die Zeitung wurde zum Widerruf verpflichtet. Die Berufung hatte keinen Erfolg. Das Oberste Gericht wies die Klage ab. Nach seiner Auffassung ist die Annahme der Vorinstanzen, wonach die Entlassung aus dem Amt nur auf Initiative des Arbeitgebers wegen der Unzufriedenheit mit dem Arbeitnehmer möglich sei, zu streng und einseitig. Insofern hätten die Medien eine gewisse Interpretationsfreiheit, d. h. die Information müsse nicht ganz genau sein, da literarische Mittel benutzt werden, um bestimmte Aspekte zu verschärfen und die Leser mehr zu beeindrucken. Nach Ansicht des Obersten Gerichts haben die Gerichte den Inhalt der veröffentlichten Daten nicht gemäß Art. 2.24 Abs. 1 Zivilkodex bewertet, d. h. es wurde die Nachricht nicht korrekt von der Meinung getrennt. Zur Verantwortung für eine veröffentlichte Meinung könne jemand gezogen werden, wenn ein Missbrauch festgestellt werde. Der Kläger sei aber eine Person des öffentlichen Lebens; deshalb sei es möglich, auch eine kritische Meinung über ihn zu

³⁰ Entscheidung des Obersten Gerichts Litauen vom 13. September 2000 im Fall S. K. c. UAB „Naujasis aitvaras“, Nr. 3K-807/2000, <http://www.lat.lt>.

äußern. Die Grenzen für die Kritik an und die Kommentierung von Personen des öffentlichen Lebens seien weiter. Zur Feststellung, ob ein Missbrauch vorliege, seien die Ziele der Person, die die Meinung veröffentlicht hat, die Weise der Präsentation der Meinung u. a. zu bewerten. Im entschiedenen Fall seien aber die Grenzen der Kritik an einer Person des öffentlichen Lebens nicht überschritten worden.³¹

V. Schlussfolgerungen

Das Recht auf Meinungsfreiheit und Meinungsäußerungsfreiheit ist in Litauen seit 1992 verfassungsrechtlich geschützt; mit dem Gesetz über die Presse und andere Medien von 1990 wurde angefangen, einen Mechanismus für die Realisierung dieses Rechts zu schaffen. Das Recht auf Meinungsfreiheit und Meinungsäußerungsfreiheit hat sich im postsowjetischen Staat Litauen relativ schnell durchgesetzt. Dies hatte aber zur Folge, dass das Verhältnismäßigkeitsprinzip und andere Rechte oft verletzt wurden.

Das Recht auf Selbstdarstellung hat heute feste gesetzliche Grundlagen. Dieses Recht ist der verfassungsgerichtlichen Kontrolle unterstellt. Deswegen wird von Fall zu Fall entschieden, ob die Realisierung dieses Rechts den Standards des demokratischen Staates entspricht.

Obwohl das neue Gesetz über die Informationen für die Gesellschaft liberale Bedingungen für die Wahrnehmung des Rechts auf Meinungsfreiheit und Meinungsäußerungsfreiheit festgelegt hat, zeigt die Rechtsprechung, dass die Garantien und die Beschränkungen dieses Rechts ständig konkurrieren. Man kann den Schluss ziehen, dass Litauen bisher große Fortschritte gemacht hat. Es kann als ein demokratischer Staat mit Garantien für das Recht auf Meinungsfreiheit und Meinungsäußerungsfreiheit, die aber mit der sozialen und rechtlichen Verantwortung im Fall des Missbrauchs dieses Rechts untrennbar verbunden sind, qualifiziert werden.

³¹ Entscheidung des Obersten Gerichts Litauen vom 20. September 2002 im Fall R. Čėponis c. UAB „Žeimenos krantai“, Nr. 3K-3-973/2002; Entscheidung des Obersten Gerichts Litauen vom 23. September 2002 im Fall V. Z. c. UAB „Klaipėdos“ kt., Nr. 3K-3-1044/2002, [http://www. lat.lt](http://www.lat.lt).